

3. Bei Neueinstellung von Droschken werden nur verschließbare Wagen, welche dem bei der unterzeichneten Behörde ausliegenden Muster entsprechen, zugelassen.

4. Während des Droschkendienstes sind diejenigen Wagen, welche frei sind, auf der linken Seite des Kutscherbockes mit einer aus Blech hergestellten weißrothen „Freifahne“ und diejenigen Wagen, welche unbefetzt, aber bestellt sind, an der nämlichen Stelle mit einem blauen Schild mit weißer Aufschrift „Bestellt“ zu versehen.

5. Die Fahrgeldtarife sind in zweispännigen Droschken an der Rückwand des Kutscherbockes über den Vorderstuhl, bei einspännigen Droschken über dem Rückstuhl zu befestigen.

Den Droschkenbesitzern werden zu diesem Zwecke neue, auf Leinwand gedruckte Fahrgeldtarife zur Verfügung gestellt werden, sobald die Frage einer theilweisen Abänderung der Fahrpreislifte, welche zur Zeit der Berathung unterliegt, Erledigung gefunden haben wird.

6. Die zum Droschkendienst verwendeten Wagen müssen sich in allen ihren Theilen, insbesondere auch bezüglich der Thüren und Fenster in gutem, stets reinlichen Zustande befinden und sind, dafern nöthig, täglich Vor- u. Nachmittags von Staub und Straßenschmutz zu säubern.

7. Den Droschkenkutschern ist das Rauchen von Tabak oder Cigarren innerhalb des inneren Droschkenbezirks nur während des Haltens auf den Halteplätzen, im äußeren Droschkenbezirk während des Fahrens nur bei ausdrücklicher Erlaubniß der Fahrgäste oder bei unbefetzter Droschke gestattet.

8. Behufs Kontrolle über die fortdauernde Tauglichkeit der Droschken und Gespanne werden neben den regelmäßigen Revisionen der Schutzmannschaft halbjährlich wiederkehrende polizeiliche Generalrevisionen über die Droschken, unter Zuziehung von Sachverständigen, veranstaltet.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen den Strafbestimmungen in § 31 der eingangsgedachten Droschkenordnung.

Zwickau, den 5. Juni 1896.

Der Rath der Stadt Zwickau.
Wilke.

II. Nachtrag.

In weiterer Ausführung der Bestimmungen der Ordnung, das Droschkenfuhrwesen in der Stadt Zwickau betreffend, vom 24. März 1894, ist unter Zustimmung der Stadtverordneten Folgendes beschlossen worden:

1. Alle Droschken haben pünktlich zu den in § 27 der Droschken-Ordnung bezeichneten Zeiten auf den Halteplätzen anzufahren und dürfen diese nur zum Zwecke der Beförderung von Fahrgästen oder des Abfütterns der Pferde verlassen.

2. Zum Abfüttern sind bestimmt die Stunden von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags für die Geschirre mit ungeraden Nummern und von 1 bis 3 Uhr nachmittags für die Wagen mit geraden Nummern.

3. Fortan hat ein regelmäßiger Nachtdienst der Droschken auf den Halteplätzen am Hauptmarkte und am Bahnhofe stattzufinden. Die Zeitdauer dieses Nachtdienstes, welcher sich an den Tagesdienst unmittelbar anzuschließen hat, und die Zahl der zum Nachtdienste verwendeten Droschken wird je nach Bedürfniß festgesetzt werden.

Den Droschken des Nachtdienstes ist es anheim gegeben, am folgenden Tag erst früh 10 Uhr auf den Halteplätzen zu erscheinen.

Die Reihenfolge der Droschken des Nachtdienstes wird durch die Polizeiabtheilung des Rathes bestimmt und den Droschkenbesitzern durch Uebermittlung eines Dienstplanes bekannt gegeben.

Im Falle der Behinderung eines Droschkenführers am Nachtdienste hat er daher solche der Polizeibehörde anzuzeigen. Letztere bestimmt denjenigen Droschkenführer, welcher den Nachtdienst unweigerlich an seiner Stelle zu übernehmen hat.

Bei eintretendem Bedürfnisse ist der Polizeiabtheilung des Rathes vorbehalten, auch einen regelmäßigen Tagesdienst für die Droschken festzusetzen.

4. Die in § 28 der Droschken-Ordnung bezeichneten Droschkenbezirke werden insoweit abgeändert, als nunmehr als Grenzen des inneren Bezirks zu gelten haben:

- a) im Süden der Stadt diejenigen Straßentheile, welche innerhalb einer gedachten Linie liegen, deren Punkte die Kreuzung der Tiefbauschacht-Bahn mit der Vereinsglückstraße, der äußeren Schneeberger Straße mit der städtischen Flurgrenze und der Breithauptstraße mit der Fabrikstraße berühren;
- b) im Nordwesten: das Kasernement einschließlich des Garnison-Lazareths, und die 3. Polizeibezirkswache in der Marienthaler Straße;
- c) im Osten der Stadt ein etwa 100 Meter von der Pöhlauer Straße weggelegener Punkt an der Dresdner Straße.

Die Grenzen des inneren und äußeren Bezirks werden durch Standtafeln bezeichnet